

## HINWEISE

### Umsetzung der Düngeverordnung

### Ermittlung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze

(Stand 03/2021)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

#### Betriebliche 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes dürfen nur maximal 170 kg Gesamt-N/ha an organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Kalenderjahr aufgebracht werden, im Falle von Kompost maximal 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren (§ 6 Abs. 4 Düngeverordnung - DüV -).

Bezugsbasis ist immer das jeweilige Kalenderjahr.

Die bei der Weidehaltung anfallenden Nährstoffe müssen ebenfalls berücksichtigt werden und zwar auch dann, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes durch Dritte beweidet werden.

#### Anrechenbare Flächen

Zur Berechnung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes heranzuziehen. Hierzu zählen

- pflanzenbaulich genutztes Ackerland,
- gartenbaulich genutzte Flächen einschl. Gemüse und Zierpflanzen (z. B. Rollrasen),
- Grünland und Dauergrünland einschl. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall von bis zu 100 kg Gesamt-N/ha,
- Obstflächen einschl. Baumobst-, Strauchbeerenobst- und nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Obstbaus,
- Flächen mit schnellwüchsigen Forstgehölzen zur energetischen Nutzung,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- weinbaulich genutzte Flächen einschl. nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Weinbaus und Rebschulflächen,
- Hopfenflächen,
- Baumschulflächen und
- befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, nur wenn diesen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Demgemäß sind Brachen bzw. aus der Erzeugung genommene Flächen, sofern diese - wie üblich - nicht gedüngt werden, nicht in die Berechnung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze einzubeziehen.

#### Gültig seit dem 1.5. 2020 (Änderung der DüV)

Besteht **aus anderen als düngerechtlichen** Vorgaben oder abgeschlossenen Verträgen für N-haltige Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Beweidung,

- eine Beschränkung der N-Düngung, sind diese Flächen nur anteilig bis in Höhe der zulässigen N-Düngung oder besteht
- ein N-Düngungsverbot, sind diese Flächen nicht anzurechnen.

Nicht unter diese Regelung fallen Düngungsbeschränkungen/-verbote, wenn sie allein auf Vorgaben aus der DüV beruhen (z. B. Düngungsverbot an Gewässern, ermittelter Düngebedarf kleiner als 170 kg N/ha). Solche Flächen gehen in jedem Fall vollständig in die Berechnung ein (siehe Beispiele).

#### Beispiele

Luzerne: *kein N-Düngebedarf/keine N-Düngung*

Winterraps: *ermittelter Düngebedarf in Höhe von 100 kg N/ha oder ggf. von 0 kg N/ha*

**Relevant sind dagegen Beschränkungen und Verbote** wie sie z. B. in

- Natura 2000- oder Naturschutzgebieten,
- Wasserschutzgebieten o. ä.

also **aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben** gelten, sowie **im Rahmen von Förderverpflichtungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen** z. B.

- AUKM
- ÖVF ohne Erzeugung

festgelegt sind und **das gesamte Kalenderjahr** betreffen.

Stilllegungen, (Grün)Brachen, aus der Erzeugung genommene Flächen, Flächen mit Honigpflanzen sind Beispiele für Flächen ohne N-Düngung/ohne Erzeugung, die nicht einbezogen werden dürfen.

Ist eine Beweidung ohne Beschränkungen trotz eines Aufbringungsverbotes für organische Düngemittel z. B. Gülle, Gärreste erlaubt, kann die Fläche vollumfänglich bei der Ermittlung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze angerechnet werden.

Flächen mit Düngungsbeschränkungen können bis zur zulässigen Höhe an Gesamt-N aus organischer Düngung in die Ermittlung eingehen:

*Anteilige Flächenberechnung (Muster als **Excel-Formular** siehe Anlage)*

*Beispiel: Natura 2000-Fläche von 25 ha mit einer N-Düngungsbeschränkung auf 60 kg N/ha*

<i>Höhe der erlaubten N-Düngung / 170 kg N/ha</i>	<i>= Anrechnungsfaktor</i>
<i>60 kg N / 170 kg N</i>	<i>= 0,35</i>
<i>betroffene Fläche x Anrechnungsfaktor</i>	<i>= anrechenbare Fläche</i>
<i>25 ha x 0,35</i>	<i>= <u>8,75 ha</u></i>

*Die durch die Vorgaben nach Natura 2000 betroffene Fläche von insgesamt 25 ha darf anteilig nur mit 8,75 ha angerechnet werden.*

## Anzurechnende N-Mengen

Anzurechnen ist der Gesamt-N-Gehalt aller aufgebrauchten organischen Düngemittel sowohl tierischer als auch pflanzlicher Herkunft. Daher müssen z. B. Gärreste, Kompost und Klärschlamm aber auch **zur Düngung** verwendete Kleegrassilagen, -pellets oder Transfermulche (pflanzliche Wirtschaftsdünger) im vollen Umfang berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der aufgebrauchten N-Menge sind sowohl abgegebene als auch aufgenommene organische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, sowie eine Beweidung zu berücksichtigen.

Bei Abgabe von organischen Düngemitteln (Festmist, Gülle u. a.) dienen die Angaben im Online-Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger mit den darin angegebenen N-Gehalten als Nachweis und Anrechnungsgrundlage. Die so nachweisbar abgegebenen Mengen an Gesamt-N sind vom ermittelten N-Anfall der eigenen Tierhaltung abzuziehen. Gibt ein Betrieb nachweisbar die anfallenden Wirtschaftsdünger vollständig an Dritte ab (keine Aufbringung auf eigene Flächen), so entfällt die Anrechnung auf die 170 kg N<sub>org</sub> Obergrenze.

Ausgangsbasis für die Berechnung der aufgebrauchten N-Menge sind

- bei im Betrieb anfallenden und aufgebrauchten organischen Düngemitteln (Weidehaltung, Wirtschaftsdünger) der Nährstoffanfall des eigenen Tierbestandes nach Anlage 1 Tab. 1 DüV unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerungsverluste nach Anlage 2 DüV (anzurechnende Mindestwerte der Ausscheidungen; siehe Tabelle) und
- bei zugeführten und aufgebrauchten organischen Düngemitteln der Gesamt-N-Gehalt nach Deklaration zu 100 %.

Bei der Deklaration, der Analysen- oder Richtwerte zugrunde liegen, sind die Stall- und Lagerungsverluste bereits berücksichtigt.

Keine Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV.

Tabelle: Anzurechnende Mindestwerte der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff gem. Anlage 2 DüV für die Ermittlung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze

Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung
Rinder	85 %	70 %
Schweine	80 %	70 %
Geflügel		60 %
andere Tierarten z. B. Pferde, Schafe		55 %

Beim eigenen Tierbestand sind der durchschnittliche Jahrestierbestand und die belegten Stallplätze zu berücksichtigen. Bei Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr ist der Nährstoffanfall auf der Grundlage der tatsächlichen erzeugten Tiere oder Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Wenn Ausscheidungswerte bei der Berechnung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft an Leistungsklassen gebunden sind, kann zwischen den Leistungsklassen interpoliert werden.

Betriebsindividuelle Werte für Stickstoffausscheidungen können verwendet werden, wenn sie in Abstimmung mit dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ermittelt wurden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

Eine stark N-/P- reduzierte Fütterung ist plausibel nachzuweisen.

Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt auf Verlangen vorzulegen sind.

### Schlagbezogene 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze bei nitratbelasteten Flächen

Zusätzlich zur betrieblichen ist bei **nitratbelasteten Flächen die 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze schlagbezogen** einzuhalten, d. h. sowohl im Betriebsdurchschnitt als auch schlagbezogen.

Nitratbelastete Flächen sind jedoch von der schlagbezogenen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze unter nachfolgenden Voraussetzungen befreit:

- Aufbringung von maximal 160 kg N/ha und
- davon maximal 80 kg N/ha aus mineralischer Düngung
- im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen
- im (laufenden) Kalenderjahr.

Diese Ausnahmeregelung muss nicht separat beantragt werden. Bei Inanspruchnahme ist die Einhaltung der o. g. Voraussetzungen eigenverantwortlich abzusichern. Bei einer Kontrolle wird, wie bei der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze, das vorangegangene Kalenderjahr geprüft.

Bei beiden Obergrenzen (170 kg N<sub>org</sub> und 160/80 kg N/ha) ist die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV **nicht** zulässig.

Ausgangsbasis für die Berechnung der schlagbezogenen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze ist

- die Summe der aufgebrauchten Menge an Gesamt-N aus organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend den aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen auf der jeweiligen nitratbelasteten Einzelfläche

ohne Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV.

Im Unterschied zur betrieblichen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze ist bei der schlagbezogenen Betrachtung ausschließlich von der tatsächlich aufgebrauchten (gedüngten) N-Menge bzw. dem konkreten Nährstoffanfall bei der Beweidung der Fläche auszugehen. Eine Berechnung ausgehend von den Nährstoffausscheidungen des eigenen Tierbestandes im Betrieb ist schlagbezogen nicht möglich und auch nicht vorgesehen.